

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Aufnahme von Anleihen durch das Land

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 20/1989 aufgehoben durch LGBl. Nr. 46/2015

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.03.1989

Text**§ 1**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.